

# RS UVS Wien 1994/06/20 07/21/252/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1994

## Rechtssatz

Bei Arbeiten, die eine größere Bewegungsfreiheit erfordern (hier Spenglerarbeiten) sieht§72 Abs2 AAV eine konkrete Schutzausrüstung vor und läßt keine Alternative zu.

## Schlagworte

Spenglerarbeiten, Schutzausrüstung bei Spenglerarbeiten

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)